

## Garantieerklärung

(Weltweite Gültigkeit außerhalb der Europäischen Union inklusive Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Island, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, Vatikanstadt, Weißrussland sowie Japan)

Die IBC SOLAR AG  
Am Hochgericht 10  
96231 Bad Staffelstein  
Tel. +49 (0)9573/ 92 24 0  
Fax +49 (0)9573/ 92 24 111  
(im Nachfolgenden „IBC SOLAR“ genannt)

übernimmt als Hersteller der Modultypen, "IBC PolySol XXX GX", "IBC PolySol XXX ZX", "IBC PolySol XXX MS", "IBC PolySol XXX DS", "IBC PolySol XXX CS", "IBC PolySol XXX VM", "IBC PolySol XXX VL", "IBC PolySol XXX ZL", "IBC MonoSol XXX CS", "IBC MonoSol XXX CS Black", "IBC MonoSol XXX ZX Black", "IBC MonoSol XXX ZX" (im Nachfolgenden „Modul“ genannt) für das Modul folgende Garantien:

### 1. Beginn der Garantiezeiträume

Die Garantiezeiträume nach den nachfolgenden Ziffern 2. und 3. beginnen jeweils mit dem Tag der Anlieferung des Moduls bei dem ersten Endkunden. Im Zweifel gilt das Datum der vom Verkäufer oder Installateur gegenüber dem ersten Endkunden erteilten Rechnung als Tag der Anlieferung. Die Garantiezeiträume beginnen spätestens jedoch sechs (6) Monate nach Auslieferung durch IBC SOLAR.

### 2. Produktgarantie

IBC SOLAR erteilt eine 10-jährige Garantie auf Material und Verarbeitung des Moduls (Produktgarantie).

Treten innerhalb der ersten zehn Jahre auf Fabrikations- oder Materialfehler zurückzuführende Mängel auf, welche die Funktionsfähigkeit des Moduls beeinträchtigen und nicht zugleich Ansprüche aus der Leistungsgarantie gemäß nachfolgender Ziffer 3. begründen, so wird IBC SOLAR diese nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen beseitigen. Normaler Verschleiß, insbesondere die gebrauchsbedingte normale Abnutzung des Moduls, fällt nicht unter die Produktgarantie.

### 3. Leistungsgarantie

IBC SOLAR erteilt neben der Produktgarantie eine Garantie auf die Leistung des Moduls (Leistungsgarantie).

Reduziert sich die Leistung der Module im Vergleich der im Datenblatt garantierten Mindestleistung der 12 Jahre um mehr als 10% oder innerhalb der ersten 25 Jahre um mehr als 20 %, so wird IBC SOLAR diesen Leistungsabfall nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgleichen.

Die tatsächliche Leistung des Moduls ist zur Verifizierung eines etwaigen Garantiefalles unter Standard-Testbedingungen (STC), das heißt bei einem Lichtspektrum von AM 1,5, einer Einstrahlung von 1000 W/m<sup>2</sup> und einer Zelltemperatur von 25°C, gemäß IEC 60904 zu bestimmen. Die maßgebliche

Leistungsmessung erfolgt durch ein anerkanntes Messinstitut oder durch eigene Messung der IBC SOLAR. Die Bewertung von Messtoleranzen erfolgt gemäß EN 50380.

#### 4. Berechtigter, zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der Garantien

a) Garantieberechtigter ist der Endkunde, d.h. derjenige, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalls das Modul tatsächlich zur Stromerzeugung verwendet und Eigentümer des Moduls ist.

b) Diese Garantie gilt für sämtliche Module, die nach dem 1. Januar 2014 von IBC SOLAR ausgeliefert worden sind, solange das betroffene Modul Teil der Solaranlage ist, in der es erstmals betrieben wurde. Module, die - außer zu Reparaturzwecken - aus- und wieder eingebaut wurden, fallen nicht unter die Garantien.

c) Diese Garantien gelten in jedem weiteren Land außerhalb der Europäischen Union inklusive Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Island, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, Vatikanstadt, Weißrussland sowie Japan in dem das Modul von IBC SOLAR selbst oder mit Zustimmung von IBC SOLAR installiert wurde.

d) Die Garantien gelten nicht für Module, die auf „Off-Shore“-Systemen installiert sind oder nicht fest mit Grund und Boden verbunden sind (z. B. auf Bojen, Schiffen, Fahrzeuge o. ä.).

#### 5. Geltendmachung von Ansprüchen aus den Garantien

Ansprüche aus den Garantien hat der Garantieberechtigte unverzüglich nach Entdeckung des Garantiefalls, spätestens aber drei Monate, nachdem der Garantieberechtigte von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat, die seinen Garantieanspruch begründen oder er diese Kenntnis infolge grober Fahrlässigkeit nicht erlangt hat, unter Vorlage der Original-Rechnung, aus der sich zumindest das Lieferdatum und der Modultyp ergibt, sowie unter Angabe der Seriennummer gegenüber dem jeweiligen Verkäufer oder Installateur des Moduls geltend zu machen. Kommt der Garantieberechtigte dieser Obliegenheit nicht nach, so ist IBC SOLAR berechtigt, die Geltendmachung von Ansprüchen zurückzuweisen. Existiert der Verkäufer oder Installateur nicht mehr, beispielsweise aufgrund von Geschäftsaufgabe oder Insolvenz, oder ist dem Garantieberechtigten der Verkäufer oder Installateur unbekannt, so kann sich der Garantieberechtigte direkt an IBC SOLAR wenden.

Ansprüche aus den Garantien können nur innerhalb des jeweiligen Garantiezeitraumes geltend gemacht werden.

#### 6. Garantieleistungen

Im Rahmen der nachfolgenden Garantieleistungen, deren konkrete Wahl im Ermessen von IBC SOLAR liegt, werden die zum Zwecke der Erbringung der Garantieleistung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten des Ein- und Ausbaus, des Testens, der Verpackung, der Neuinstallation sowie sonstige Transport-, Wege- und Arbeitskosten von IBC SOLAR **nicht getragen**:

- Reparatur,
- Ersatzlieferung,
- Lieferung zusätzlicher Module für den Fall der Leistungsgarantie,
- Erstattung der Wiederbeschaffungskosten für ein ähnliches/baugleiches Modul, reduziert um einen jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, der sich nach einer erwarteten Nutzungsdauer von 30 Jahren des ursprünglichen, den Garantiefall begründenden, Moduls bemisst oder

- Erstattung des Kaufpreises, reduziert um einen jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, der sich nach einer erwarteten Nutzungsdauer von 30 Jahren des ursprünglichen, den Garantiefall begründenden, Moduls bemisst.

Für den Fall der Ersatzlieferung wird IBC SOLAR während des Zeitraums der Produktgarantie baugleiche Module zur Verfügung stellen.

Diese Garantieerklärung ist eine freiwillige Leistung der IBC SOLAR. Über die vorstehenden Garantieleistungen hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von unmittelbaren und mittelbaren Schäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Erbringung von Garantieleistungen begründet weder eine neue noch eine Verlängerung bestehender gesetzlicher Gewährleistungsansprüche noch Ansprüche aus dieser Garantieerklärung.

**Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Käufers für den Fall der Mangelhaftigkeit des Moduls jedoch nicht eingeschränkt.**

#### 7. Ausschluss von Garantieleistungen

Garantieleistungen sind ausgeschlossen, soweit hinsichtlich des betroffenen Moduls

- die Typen- oder Seriennummer geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht wurde;
- die Installation nicht entsprechend der, zum Zeitpunkt der Installation gültigen Installationsanleitung erfolgt ist;
- Mängel vorliegen, die vom Endkunden oder von Dritten, insbesondere dem Installateur, verursacht worden sind, insbesondere durch nicht fachgerechte Montage oder Inbetriebnahme, Kombination mit ungeeigneten Komponenten oder nicht sachgerechte Bedienung oder Gebrauch;
- Reparaturen oder Veränderungen vorgenommen worden sind, die nicht durch IBC SOLAR selbst durchgeführt oder autorisiert wurden, es sei denn dass diese Reparaturen oder Veränderungen die Funktions- oder Leistungsfähigkeit des Moduls nicht beeinträchtigt hat oder
- Mängel vorliegen, die auf höhere Gewalt, insbesondere Blitzschlag, Überspannung, Hochwasser, Feuer, Ungeziefer, Bruchschäden sowie auf andere Ereignisse zurückzuführen sind, auf die IBC SOLAR keinen Einfluss hat.

8. Schlussbestimmungen

Ansprüche aus dieser Garantieerklärung sind nicht übertragbar.

Sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Garantieerklärungen ist Coburg.

Bad Staffelstein, den 1. Mai 2015



UDO MOEHRSTEDT  
CEO



JÖRG EGGERS-DORFER  
CFO